



Vorlage zu TOP 4

der LKB-Vorstandssitzung am 29. April 2020

Aktuelle Entwicklungen im Bereich Qualitätssicherung

a) Anpassung der LAG-Verträge an die DeQS-RL

Mit Vorlage der LKB-Vorstandssitzung vom 29. Januar 2020 zum Thema „Aktuelle Entwicklungen im Bereich Qualitätssicherung“ hatte die Geschäftsstelle darüber informiert, dass es eine zwischen den LAG-Vertragspartnern und der Landesärztekammer Brandenburg konsenterte und unterschriftsreife Fassung der Dienstleistungsvereinbarung zum Betrieb der Geschäftsstelle der DeQS-LAG vorgelegt hat. Inzwischen wurde die Vereinbarung von allen Beteiligten unterschrieben und somit konnten die LAG-Vertragsverhandlungen vollständig abgeschlossen werden.

Die unterzeichnete Dienstleistungsvereinbarung der Landesarbeitsgemeinschaft DeQS Brandenburg mit der Landesärztekammer Brandenburg ab 1. Januar 2019 stellen wir Ihnen als Anlage zu Ihrer Kenntnis zur Verfügung (**Anlage**).

b) Befristete Sonderregelungen des G-BA in den Qualitätssicherungs-Richtlinien im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie mehrere zeitlich befristete Sonderregelungen in Bezug auf seine regulären Richtlinienbestimmungen im Bereich Qualitätssicherung getroffen. Hierüber haben wir bereits mit den LKB Rundschreiben 174/2020 vom 23. März 2020, 197/2020 vom 31. März 2020 und 221/2020 vom 3. April 2020 informiert.

Der Beschluss des G-BA vom 20. März 2020 über COVID-Ausnahmen von Mindestanforderungen an das Pflegepersonal beinhaltet Abweichungsmöglichkeiten von der Mindestausstattung mit Intensivpflegepersonal bei bestimmten komplexen Behandlungen.

In seiner Sitzung am 27. März 2020 hat der G-BA in fast allen Qualitätssicherungs-Richtlinien zum Teil weitreichende Änderungen und konkrete Ausnahmeregelungen beschlossen. Diese betreffen insbesondere Aussetzungen zu Dokumentations- und Nachweispflichten sowie Änderungen der Regelungen zur Datenvalidierung, zum Strukturierten Dialog und zum Stellungnahmeverfahren.

Das ursprünglich für Mitte des Jahres 2020 vorgesehene Inkrafttreten der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL) wird auf den 1. Januar 2021 verschoben.

Darüber hinaus hat der G-BA am 27. März 2020 eine Erklärung zur Aussetzung von QS-Anforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie beschlossen, in der festgehalten wurde, dass ggf. ausgesetzte oder unvollständig erfüllte Qualitätsanforderungen bzw. Datenübermittlungsfristen im Jahr 2020 nicht zum Nachteil der Krankenhäuser ab dem Jahr 2021 werden dürfen bzw. zeitnahe Lösungen für Folgeproblematiken zu vereinbaren sind.

Die einzelnen Änderungen und konkreten Ausnahmeregelungen können dem zusammenfassenden LKB-Rundschreiben 221/2020 vom 3. April 2020 entnommen werden.

Insgesamt hat der G-BA im Bereich der Qualitätssicherung auf die Situation mit der Coronavirus-Pandemie schnell reagiert und Regelungen erlassen, die insbesondere mehr Flexibilität beim Einsatz des Intensivpflegepersonals sowie bei den Dokumentationslieferungen ermöglichen sollen. In der Regel handelt es sich allerdings um keine komplette Aussetzung der Qualitätssicherungs-Richtlinien bzw. von Teilen dieser, sondern um Abweichungsmöglichkeiten im Falle, dass die einzelnen Krankenhäuser die Auswirkungen von der Pandemie – kurzfristige krankheits- oder quarantänebedingten Personalausfällen oder starke Erhöhungen der Patientenzahlen – zu spüren bekommen. Der Dokumentationsaufwand bleibt zum großen Teil bestehen. Aus Sicht der LKB sorgen die Regelungen für keine effektive bürokratische Erleichterung für die Krankenhäuser.

Hinsichtlich der Abweichungsmöglichkeiten von den Vorgaben an die personelle Ausstattung bleibt abzuwarten, ob die getroffenen Sonderregelungen nach dem 31. Mai 2020 vom G-BA verlängert werden.

Beratungsziel:

Anlage

Der Vorstand nimmt den Sachstand zur Kenntnis.